

Rechtliche Fragen rund um die Nutzung der NaSch-Community

Dieser Artikel enthält kompakte Informationen zu wichtigen rechtlichen Regelungen im Netz und beantwortet anhand von Fallbeispielen Rechtsfragen rund um die NaSch-Community.

Wichtige Gesetze auf einen Blick

Das Urheberrecht

Das Urheberrecht hat die wichtige Funktion, geistiges Eigentum zu schützen. Im Internet gilt diese Regelung genauso wie in der wirklichen Welt. Was viele oft nicht wissen: Auch wenn Fotos oder Texte öffentlich im Netz präsentiert werden, bedeutet das nicht, dass man diese einfach weiterverwenden darf. Häufig sind die Inhalte urheberrechtlich geschützt und dürfen nur mit Erlaubnis des Urhebers heruntergeladen und im Netz weiterverwendet werden. Auch wenn das Internet oft unüberschaubar und riesengroß wirkt, ist die Gefahr, für dortige Urheberrechtsverletzungen belangt zu werden, nicht zu unterschätzen. Systematisch suchen Rechteinhaber und Angehörige der Unterhaltungsindustrie nach illegal eingestellten Inhalten.

Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

Der Begriff Datenschutz umfasst den Schutz personenbezogener Daten, also von Angaben, die eindeutig einer bestimmten Person zuzuordnen sind. Rechtlich gesehen ist der Begriff eng an das "Recht auf informationelle Selbstbestimmung" geknüpft, in dem festgelegt wird, dass jeder selbst über die Veröffentlichung und Weitergabe seiner persönlichen Daten bestimmen darf. Ohne die persönliche Einwilligung dürfen persönliche Daten nicht erhoben, gespeichert und verwendet werden. So zum Beispiel kann jeder selbst bestimmen, ob und unter welchen Bedingungen Fotos und Videos von ihm öffentlich abgebildet werden (Recht am eigenen Bild).

Impressumspflicht

In Deutschland ist gesetzlich vorgeschrieben, dass Internetseiten eine Anbieterkennzeichnung aufweisen müssen. Das Impressum muss laut § 5 Absatz 1 des Telemediengesetzes leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar sein. Es enthält mindestens Angaben zu Name und Anschrift des Website-Anbieters sowie Angaben zu den Vertretungsberechtigten beziehungsweise Verantwortlichen der Homepage. Außerdem müssen im Impressum Angaben gemacht werden, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme und unmittelbare Kommunikation mit dem Anbieter ermöglichen. Dies ist in jedem Fall eine E-Mail-Adresse. In der Regel ist auch die Angabe einer Telefonnummer erforderlich.

Konsequenzen von Rechtsverletzungen

Die Folgen von Rechtsverletzungen im Netz sind nicht zu unterschätzen. Betroffene, die beispielsweise Urheberrechte verletzt haben, erhalten zunächst ein Abmahnschreiben mit der Aufforderung, eine „Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung“ abzugeben sowie Anwaltskosten und Schadenersatz zu bezahlen. Für eine einzige Abmahnung werden dann oft schon mehrere tausend Euro fällig und es spielt keine Rolle, ob bewusst oder unbewusst gegen das Urheberrecht verstoßen wurde. Kommt man der Aufforderung nicht nach, folgt häufig eine Klage oder eine einstweilige Verfügung.

Fallbeispiele: Was muss in der NaSch-Community beachtet werden?

Eine Nachhaltige Schülerfirma gestaltet mit dem Website-Generator eine eigene Homepage und verwendet dafür Bilder aus der Google-Bildersuche. Sie hat die Urheber der Bilder nicht um Erlaubnis gefragt, gibt aber die Bild-Quellen an. Reicht das?

Nein, das Nennen der Quellen genügt nicht. Bilder aus dem Netz dürfen nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Urhebers heruntergeladen beziehungsweise auf der eigenen Website eingebunden werden.

Wo findet die Nachhaltige Schülerfirma alternative, frei verwendbare Bilder für ihre Homepage?



Neben zahlreichen urheberrechtlich geschützten Inhalten findet man im Netz auch Portale, auf denen Musik, Texte und Fotos zur kostenfreien Verwendung angeboten werden. Diese so genannten „Open Contents“ sind also bei Einhaltung bestimmter Voraussetzungen wie zum Beispiel der Nennung des Urhebers zur allgemeinen Nutzung freigegeben und häufig durch ein CC-Logo erkennbar. „CC“ steht für Creative Commons, eine gemeinnützige Gesellschaft, die eine Alternative zum vollständigen Urheberschutz bietet. Die Non-Profit-Organisation ermöglicht es Künstlern und Autoren, der Öffentlichkeit auf einfache Weise Nutzungsrechte an ihren Inhalten einzuräumen.

Allgemein nutzbare Bilder bieten zum Beispiel folgende Portale:

1. **www.flickr.com:** Unter dem Punkt „Erweiterte Suche“ rechts neben dem Suchfeld können die Nutzerinnen und Nutzer einstellen, dass sie nur nach Bildern mit einer Creative Commons-Lizenz suchen möchten. Diese dürfen sie dann auf ihrer Website verwenden. Sie müssen aber beachten, dass die Fotografen für die meisten Bilder trotzdem bestimmte Rechte festgelegt haben. Welche das sind, erfahren sie, wenn sie mit der rechten Maustaste auf das jeweilige Bild klicken.
2. **www.find-das-bild.de:** Diese Bildersuchmaschine speziell für Kinder stellt Fotos zur Verfügung, die Heranwachsende überall und kostenlos benutzen dürfen. Lediglich ein Hinweis auf den Urheber der Bilder wird erbeten (zum Beispiel so: "Quelle: find-das-bild.de/Redaktion").
3. **Google-Bildersuche:** Hier gibt es die Option der "Erweiterten Suche" (rechts unten neben dem Suchfeld). Wenn die Nutzerinnen und Nutzer unter dem Punkt "Nutzungsrechte" das Feld "Nur zur Wiederverwendung gekennzeichnete Bilder" anklicken, werden ihnen nur Bilder angezeigt, die sie auf ihrer eigenen Seite einbinden dürfen. Auch dort können aber gesonderte Bedingungen gelten, die sie beachten sollten.

Muss die Homepage der Schülerfirma unbedingt ein Impressum haben, obwohl es sich nur um eine kleine Firma handelt, die keine Werbung für ihre Produkte auf der Homepage macht?

Ja, es ist gesetzlich vorgeschrieben, dass alle Veröffentlichungen im Internet eine Anbieterkennzeichnung aufweisen – auch wenn die Website die Schülerfirma nur präsentieren soll und keine direkte Werbung für die angebotenen Produkte und Dienstleistungen gemacht wird. Ist kein Impressum vorhanden, können hohe Bußgelder anfallen. Einzige Ausnahme sind rein private Websites, die keinerlei wirtschaftliche Interessen verfolgen.

Eine Nachhaltige Schülerfirma möchte ein Gruppenbild aller Mitarbeiter in ihrem Firmenprofil veröffentlichen. Was muss sie beachten?

Alle auf dem Gruppenbild abgebildeten Personen müssen einverstanden sein. Volljährige Schülerinnen und Schüler und Lehrkräfte können die Einwilligung selbst erteilen, bei Minderjährigen müssen zusätzlich die Erziehungsberechtigten einwilligen. Bei Einholung der Einwilligung muss den Einwilligenden klar gemacht werden, zu welchem Zweck das Foto genutzt wird, also zur Veröffentlichung im Netz. Außerdem müssen sie ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass sie die Einwilligung verweigern und ihre Zustimmung später widerrufen können. Die Einwilligung muss schriftlich erfolgen. Diese Regelung gilt natürlich nicht nur für das Profilbild, sondern für Abbildungen aller Art.

Ein Schüler lädt als persönliches Profilbild das Bild eines Prominenten hoch. Ist das erlaubt?

Das kommt darauf an, unter welchen Umständen das Bild entstanden ist: Grundsätzlich ist zu wissen, dass das Recht am eigenen Bild bei Prominenten nicht greift, da sie Personen der Zeitgeschichte sind. Persönlichkeitsrechtlich spricht also nichts dagegen. Jedoch müssen auch hier die Urheberrechte beachtet werden: Hat der Schüler den Prominenten selbst getroffen und fotografiert, darf er das Bild ohne Bedenken in seinem Profil verwenden. Stammt das Bild aus dem Internet, muss der Schüler wie gehabt erst die Urheberrechte klären.

Ein Schüler schreibt beleidigende Kommentare in die Foren. Was hat das für Konsequenzen?

Die Redaktion der NaSch-Community wird beleidigende Kommentare umgehend aus dem Forum entfernen. Rechtlich gesehen kann die/der Beleidigte außerdem Strafanzeige wegen Verleumdung/übler Nachrede erstatten oder Unterlassungsanspruch fordern. Beleidigungen/Mobbing im Internet sind zwar an sich keine Straftatbestände, aber sie vereinen einzelne Straftaten, die für die Täterinnen und Täter ernsthafte Folgen haben können.

Eine Schülerfirma hat ihr selbst erstelltes Material in die Materialbörse eingestellt. Nun bemerkt einer der Schüler, dass sich jemand anderes irgendwo im Netz als Urheber des Materials ausgibt. Ist das erlaubt?

Nein, auch hier greift das Urheberrecht. Die Urheberrechte liegen bei der Schülerfirma, die das Material erstellt hat. Diese kann ggf. rechtliche Schritte einleiten.

Material, das in die Materialbörse eingestellt wurde, ist nicht von dem bzw. den Autoren mit Namen gekennzeichnet worden. Welche Folgen hat das im Hinblick auf das Urheberrecht?

In einem solchen Fall handelt es sich um ein anonymes Werk. Der Urheberschutz gilt hier genauso wie für Materialien, deren Urheber benannt ist. Lediglich die 70-jährige Schutzdauer, nach deren Ablauf ein Werk von jedem frei verwendet werden darf, beginnt nicht mit dem Tod des – unbekanntem – Urhebers, sondern mit dem Zeitpunkt, zu dem das Material veröffentlicht wurde. Das bedeutet, das Material ist 70 Jahre nach Veröffentlichung in der Materialbörse automatisch nicht mehr urheberrechtlich geschützt.